

EHRENORDNUNG DES LANDESFISCHEREIVERBANDES BAYERN E.V.

VOM 31. MAI 2025

(BESCHLUSS DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 31.05.2025)

§ 1 Grundsätze

(1) Personen, die sich um die Fischerei in Bayern im weitesten Sinne verdient gemacht haben, können von den Fischereivereinen, Innungen (Zünfte) und Genossenschaften der Fischerei sowie den bayerischen Bezirksfischereiverbänden in Bayern und dem Landesfischereiverband Bayern e.V. zur Ehrung durch den Landesfischereiverband Bayern e.V. vorgeschlagen werden.

(2) Es sind verschiedene Ehrungsstufen vorgesehen, die nach Verdiensten bemessen verliehen werden. Bei der Beurteilung von Anträgen ist ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen.

(3) Ehrungen durch den LFV Bayern können grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten auf Vereins- und Bezirksebene ausgeschöpft sind.
Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann möglich, wenn sich der/die zu Ehrende nachweislich besonders um den LFV Bayern e.V. verdient oder außergewöhnliche Leistungen für die Fischerei oder den Arten- und Gewässerschutz in Bayern erbracht hat.

(4) Ehrungen erfolgen grundsätzlich in geordneter Reihenfolge, wobei zwischen den einzelnen Stufen der Zeitraum von mindestens 2 Jahren vergangen sein muss.
Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Verfahren

(1) Anträge von Fischereivereinen, Innungen (Zünfte) und Genossenschaften auf Ehrung sind über den zuständigen Bezirksverband an den LFV Bayern e.V. weiterzuleiten bzw. einzureichen.

(2) Anträge auf Ehrungen müssen dem LFV Bayern e.V. spätestens zwei Monate vor der beantragten Ehrung vorliegen.

(3) Anträge sollen, neben der vollständigen Anschrift des/der zu Ehrenden, das Geburtsdatum, die Zeitdauer der Zugehörigkeit zur Organisation sowie die besonders erwähnenswerten Verdienste und bisherigen Auszeichnungen auf Vereins-, Bezirks und Landesebene enthalten. Eine kurze Stellungnahme des zuständigen Bezirksverbandes ist dem Antrag beizufügen.

(4) Ehrungen auf Anregung des LFV Bayern e.V. werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksfischereiverband, dem der zu Ehrende als Mitglied angehört, hilfsweise dem jeweiligen Bezirksverband, in dem der zu Ehrende seinen Wohnsitz hat, durchgeführt.

§ 3 Organisationsspezifische Ehrungen und Zuständigkeiten

Es sind folgende Ehrungsarten vorgesehen:

1. **Silberne Ehrennadel** mit Besitzurkunde für besondere Verdienste um die Fischerei in Bayern.

Zuständig: Präsident in Absprache mit Vizepräsidenten für ihren Bereich.

2. **Goldene Ehrennadel** mit Besitzurkunde in Anerkennung hervorragender Verdienste um die Fischerei in Bayern.

Zuständig: Präsident in Absprache mit Vizepräsidenten für ihren Bereich.

3. **Verdienstmedaille in Silber** mit Besitzurkunde für besonders hervorragende Verdienste um die Fischerei in Bayern.

Zuständig: Präsident in Absprache mit Vizepräsidenten für ihren Bereich.

4. **Verdienstmedaille in Gold** mit Besitzurkunde für besonders herausragende Verdienste um die Fischerei in Bayern.

Zuständig: Geschäftsführendes Präsidium

5. **Ehrenmitgliedschaft** mit Besitzurkunde als höchste Stufe der Ehrung für besondere hervorragende Verdienste um die Fischerei in Bayern oder für besonderen Einsatz um den LFV Bayern e.V.

Zuständig: Mitgliederversammlung

6. **Ehrenpräsident** mit Besitzurkunde als höchste Stufe der Ehrung für besonders hervorragende Verdienste um den LFV Bayern e.V.

Zuständig: Mitgliederversammlung

§ 4 Besondere Ehrungen, Zuständigkeiten

Folgende besondere Ehrungen können durchgeführt werden:

1. **Goldene Forelle** mit Besitzurkunde für Persönlichkeiten außerhalb der Organisationen der Fischerei, die sich in besonderer Weise um die bayerische Fischerei verdient gemacht haben.

Zuständig: Präsidium.

2. **Arten- und Gewässerschutzpreis**

Die Auszeichnung kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise für den Arten- und Gewässerschutz in Bayern verdient gemacht haben.

Die Auszeichnung wird pro Jahr nur an höchstens fünf Persönlichkeiten außerhalb oder innerhalb des Verbandes verliehen.

Zuständig: Präsidium

§ 5 Ehrung bei Jubiläen

Ordentliche und mittelbare Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, Abs. 2, 3 der Satzung) des LFV Bayern e.V. erhalten bei 25-jährigen, 50-jährigen und höheren Jubiläen (25er-Schritte) der Vereins- bzw. Verbandsgründung eine gerahmte Dankesurkunde des LFV Bayern e.V.

Die Jubiläen der mittelbaren Mitglieder werden dem LFV Bayern e.V. durch die ordentlichen Mitglieder mitgeteilt.

§ 6 Verleihung

Die Verleihung genehmigter Ehrungen wird durch den Präsidenten des LFV Bayern e.V., im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter bzw. von ihm Beauftragte durchgeführt.

§7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 02.06.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ehrenordnung vom 01.10.2003 außer Kraft.